An das Rektorat der PH Vorarlberg Liechtensteinerstr. 33 – 37 6800 Feldkirch

Antrag auf NOSTRIFIKATION gem. § 68 Hochschulgesetz 2005

| Angaben zu Antragsteller | In | | | |
|--------------------------|----|--------|--|--|
| Name | | | | |
| Vorname | | | | |
| Geboren am / in | | | | |
| Adresse | | | | |
| Telefon , | | E-mail | | |

Zeugnis/Diplom, um dessen Nostrifikation angesucht wird

Zahl

Bezeichnung des Zeugnisses/Diploms ausgestellt von Universität/Hochschule in Stadt/Land ausgestellt auf (Name) am (Datum) damit erworbene Berufsberechtigung zum/zur Lehrer/in für (Schulart)

Antrag:

Ich ersuche, mein Zeugnis (siehe oben) anzuerkennen als ein österreichisches Bachelorzeugnis für das

Lehramt an Volksschulen, mit Englisch als Lebender Fremdsprache

Lehramt Primarstufe mit Englisch als Lebender Fremdsprache

Lehramt an Neuen Mittelschulen, mit folgenden Wahlpflichtfächern

- 1. Wahlpflichtfach:
- 2. Wahlpflichtfach:

Begründung:

Die notwendigen Dokumente/Unterlagen liegen dem Antrag bei.

| Datum: | Unterschrift: |
|--------|---------------|
| Datum: | Unterschrift: |

Anlagen

- Nachweis, dass die Nostrifikation zwingend und konkret für die Berufsausübung der Antragstellerin/des Antragstellers in Österreich erforderlich ist. ***
- Zeugnis/Diplom*
- Studienbuch zum Zeugnis/Diplom*
- Reifezeugnis*/** oder Studienberechtigungsprüfung*: Gleichstellung aufgrund der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse oder amtliche Bestätigung über die mit dem vorgelegten Zeugnis verbundene Erfüllung der Zulassungsbedingungen für ein (hochschulisches) Lehramtsstudium im Ausstellungsland
- Tabellarischer Lebenslauf
- Geburtsurkunde* / Personalausweis* (vgl. Name lt. Diplom)
- Meldezettel / Pass / Staatsbürgerschaftsnachweis (für ÖsterreicherInnen)
- Heiratsurkunde* und/oder Scheidungsurteil*
- Ergänzende Unterlagen (wie z.B. Studienpläne, Wochenstunden, Tabellen etc.)
- * Fremdsprachige Zeugnisse/Diplome oder sonstige Dokumente sind jeweils mit einer mit dem Originaldokument fest verbundenen Übersetzung einer/eines staatlich (in Österreich) beeideten Übersetzerin/Übersetzers vorzulegen und müssen im Herkunftsland durch die zuständigen Behörden beglaubigt sein.

 Mit einigen Ländern besteht ein bilaterales Abkommen, das die Beglaubigung nicht notwendig macht. Bei Mitgliedstaaten des Haager Beglaubigungsübereinkommens bedarf es nur der speziellen Beglaubigungsform der Apostille, die von den jeweiligen innerstaatlichen Behörden ausgestellt wird.

 In den meisten Fällen ist die Letztbeglaubigung durch die österreichischen Vertretungsbehörden in diesem Staat notwendig. Die Beglaubigung dient der Bestätigung der Echtheit der Siegel und Unterschriften. Deshalb sind auch Orginal-Dokumente zu beglaubigen.
- ** Wenn das Reifezeugnis im Ausstellungsland zum angestrebten Studium berechtigt, gelten diese Bedingungen auch in Österreich als erfüllt. Bei Auslandsschulen gilt jenes Land als Ausstellungsland, nach dessen Rechtsvorschriften die Reifeprüfung abgelegt wurde
- *** Zuständig für die Anstellung von PflichtschullehrerInnen ist in Vorarlberg das Amt der Vorarlberger Landesregierung. http://www.vorarlberg.at/

Hinweis: Es ist unzulässig, einen auf die Nostrifikation ein und desselben Studiums gerichteten Antrag gleichzeitig oder nacheinander an verschiedenen Hochschulen einzubringen. Weiters ist eine Nostrifikation nicht zulässig, wenn die Zulassung zum Studium an der Hochschule angestrebt wird.

| Zur amtlichen Eintragung: | | | | |
|--|---------------|-----------------|--|--|
| Einreichung am | (Datum): | | | |
| Nostrifizierungs-Taxe in Höhe von €150,- entrichtet: | | | | |
| bar per I | Einzahlung | noch offen | | |
| Antrag erledigt a | ım: | durch: | | |
| Bearbeitungsvermerk: | | | | |
| Entscheidung üb | ermittelt am: | | | |
| persönlich | | auf dem Postweg | | |